Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW

zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses

Auswertung

Name der Kommune
Stadt Meerbusch

Jahr der Befreiung
2020

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	583.211.489,29 €	573.489.437,53 €	
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	77.406.653,58 €	75.230.926,52 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 660.618.142,87 €	= 648.720.364,05 €	**Das Kriterium ist erfüllt.**

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	27.521.562,59 €	28.541.609,81 €	
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	158.198.170,80 €	152.679.473,00 €	
= < 50,00 % ?	= 17,40 %	= 18,69 %	**Das Kriterium ist erfüllt.**

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	46.443.992,15 €	45.138.555,91 €	
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	583.211.489,29 €	573.489.437,53 €	
= < 50,00 % ?	= 7,96 %	= 7,87 %	**Das Kriterium ist erfüllt.**

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.